

Informationspapier:
Förderfähige Teilnehmende und ihre Beziehungen zur entsendenden Einrichtung im
Erasmus+ Nachfolgeprogramm (2021-2027)

1. Die Zielgruppe der Lernenden

1.1 Zielgruppe: Förderfähige Lernende

Die Definition der förderfähigen Lernenden im Nachfolgeprogramm enthält nach jetzigem Kenntnisstand keine maßgeblichen Änderungen zur letzten Erasmus+ Programmgeneration. Jedoch ergeben sich durch die Öffnung der Förderfähigkeit hinsichtlich aller Schularten der Beruflichen Schulen folgende erweiterte Zielgruppen:

- Auszubildende in der dualen Ausbildung nach BBiG oder HWO (auch BaE, Fachpraktikerausbildung §66 BBiG, etc.)
- Berufsfachschüler und -schülerinnen (z. B. staatlich geprüfter Erzieher/in, Krankenpfleger/in, Fremdsprachenkorrespondent/in, Assistent/in IT, etc.)
- Fachoberschüler/innen (NEU)
- Berufsoberschüler/innen (NEU)
- Schüler/innen an Fachgymnasien (NEU)
- Personen in der Berufsausbildungsvorbereitung
- Duale Studierende mit eingetragenen Ausbildungsvertrag bei einer Kammer
- Umschüler/innen
- Personen in formal geordneten Weiterbildungsgängen nach Landes- oder Bundesrecht (z.B. zum Meister/in, staatlich geprüfte/r Techniker/in)
- Absolventen genannter Bildungsgänge bis zu einem Jahr nach Abschluss

1.2 Beziehung zwischen den Lernenden und der entsendenden Einrichtung:

Wie im Vorgängerprogramm wird der Programmleitfaden für das Jahr 2021 voraussichtlich keine Vorgaben hinsichtlich der Beziehung zwischen den Lernenden und der entsendenden Einrichtung machen. Durch die Einführung der Akkreditierung kommt es aber dennoch zu einzelnen Veränderungen.

Im Folgenden werden verschiedene Beispiele beleuchtet.

1.2.1 Entsendung von eigenen und externen Lernenden

Grundsätzlich geht das Programm davon aus, dass Einrichtungen eigene Lernende entsenden. Wenn Einrichtungen Lernende anderer Einrichtungen mitnehmen möchten, sind sie für die gesamte Durchführung der Projektaktivitäten verantwortlich. Dazu gehört auch die selbstständige Auswahl der Teilnehmenden und deren Vorbereitung, die Abstimmung der Lernvereinbarungen, die Dokumentation der erworbenen Kompetenzen sowie die Nachbereitung der Aufenthalte. Keine dazugehörige Aufgabe darf an die andere Einrichtung delegiert werden.

Wenn der Wunsch besteht, die Projektaktivitäten in Kooperation mit anderen Einrichtungen durchzuführen, können sie sich als Konsortium akkreditieren lassen.

- Für Behörden und kommunale Selbstverwaltungen, die für die Schulaufsicht oder die Schulträgerschaft zuständig sind, sowie für die von ihnen beauftragten koordinierenden Einrichtungen, gibt es im Erasmus+ Nachfolgeprogramm einen spezifischen Konsortialtyp, der im Akkreditierungsantrag dargestellt wird.

Typ 1 Konsortium	Meine Organisation ist Träger und Koordinierungsstelle im Bildungssystem. Unser Ziel ist es, die Erasmus-Aktivitäten in unserem Verantwortungsbereich zu fördern und zu koordinieren.
---------------------	---

Diese Institutionen sind angehalten mit den ihnen zugeordneten Schulen ein Konsortium zu bilden, wenn sie Lernende dieser Schulen entsenden und dabei Aufgaben der Durchführung (s.o.) an die Schulen delegieren wollen.

1.2.2 Zugang von Unternehmen und ihren Auszubildenden

Das Europäische Programm hat zum Ziel, auch die Teilnahme von Ausbildungsbetrieben zu fördern und inklusiv zu sein. Unternehmen sind eine zentrale Säule des Berufsbildungssystems in Deutschland. Um ihre Beteiligung im Programm zu ermöglichen, können deren Auszubildende von deren zuständigen Stellen und Arbeitgeber- bzw. Branchenverbänden als eigene Teilnehmende versandt werden. Gesetzt dem Fall der Ausbildungsbetrieb ist Mitglied bei der Kammer, dem Arbeitgeber- oder dem Branchenverband.

1.2.3 Charta-Träger, die externe Lernende entsenden:

Für Einrichtungen mit einer Mobilitätscharta gelten bei der Akkreditierung im Jahr 2020 Sonderbedingungen. Charta-Träger mit guten bisherigen Ergebnissen, haben die Möglichkeit ein Exzellenz-Label für das Erasmus+ Nachfolgeprogramm zu erhalten, zudem können sie sich mittels einer *Light Procedure* akkreditieren lassen.

Option 1: Wenn Charta-Träger ein Anrecht auf das Exzellenzlabel haben und sich durch die *Light Procedure* akkreditieren lassen möchten, können sie kein Konsortium bilden. Sollten sie aber dennoch externe Lernende entsenden und bestimmte Aufgaben der Projektdurchführung delegieren wollen, empfehlen wir Folgendes:

Charta-Träger durchläuft *Light Procedure*, nimmt im Jahr 2021 externe Lernende mit (NA-Entscheidung) und akkreditiert sich 2021 als Konsortialführer.

Option 2: Dem Charta-Träger ist das Exzellenzlabel nicht wichtig oder er ist nicht qualifiziert es zu erhalten und er möchte externe Lernende entsenden und Aufgaben der Projektdurchführung an andere Einrichtungen delegieren. Dann empfehlen wir Folgendes:

Charta-Träger lässt sich schon 2020 als Konsortialführer akkreditieren und verzichtet auf die *Light Procedure*.

1.3 Weitere Hinweise von der NA beim BIBB:

- Im Nachfolgeprogramm gibt es keine Vorgaben zum quantitativen Verhältnis von eigenen zu externen Lernenden mehr.
- Geplante Dienstleistungen für andere Einrichtungen sollen im Erasmus Plan dargestellt werden, um eine gelungene Projektumsetzung zu garantieren. Eine vorherige Beantragung bei der NA beim BIBB ist nicht erforderlich.
- Es werden weiterhin Poolprojekte ermöglicht, die bundesweit individuellen Zugang zum Programm ermöglichen. Für sie gelten ergänzend die [Qualitätskriterien](#).

2. Die Zielgruppe des Personals in der Berufsbildung

2.1 Zielgruppe: Förderfähiges Bildungspersonal

Durch die Umstellung von einer Förderung von Einzelprojekten auf die Akkreditierung von Einrichtungen unterstreicht die EU Kommission ihr Ziel, mit Hilfe des Erasmus+ Nachfolgeprogramms die Internationalisierung von Bildungseinrichtungen gezielt zu unterstützen. Die Mobilität von Personal soll damit noch stärker als bisher auf Ebene der Einrichtungen wirken. Grundsätzlich sollen Mobilitätsaktivitäten im Erasmus+ Nachfolgeprogramm dazu genutzt werden, Personal zu entsenden, das in der entsendenden Einrichtung tätig ist.

Im Entwurf des Programmleitfadens ist spezifiziert, dass für die Förderfähigkeit von Teilnehmenden der Zielgruppe „Personal“ eine direkte Arbeitsbeziehung des/der Teilnehmenden zur entsendenden Einrichtung bestehen muss. Diese kann bei Bedarf beispielsweise über einen Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag nachgewiesen werden oder anhand einer Aufgabenbeschreibung, die den Beitrag des/der Teilnehmenden zu den Kernaufgaben der entsendenden Einrichtung erläutert.

2.2 Beziehung zwischen dem Bildungspersonal und der Einrichtung:

Darüber hinaus ist es in Deutschland möglich, eine Arbeitsbeziehung auf Ebene der Einrichtung darzustellen. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

1. Die Arbeitsbeziehung besteht zwischen Organisationen innerhalb einer Organisationsstruktur in einer direkten, vertikalen Richtung von der übergeordneten Einrichtung zu den Mitglieds- oder untergeordneten Einrichtungen. Neben der Mitgliedschaft muss zusätzlich eine regelmäßige fachliche Zusammenarbeit zu Fragen der Berufsbildung nachweisbar sein.
Die formale Struktur der Beziehungen und die fachlich-inhaltliche Verbindung der Organisationen zueinander müssen bei der Antragstellung dokumentiert werden. Bitte informieren Sie sich bei der NA beim BIBB, welche Art des Nachweises in Ihrem Fall notwendig bzw. ausreichend ist.
Beispiele hierfür können die Beziehung eines Dachverbandes zu seinen Mitgliedseinrichtungen oder die Beziehung von einem Branchenverband zu seinen Mitgliedsunternehmen sein.
2. Lernortkooperation in der Berufsbildung: Aufgrund der spezifischen Form der Berufsbildung in Deutschland wird grundsätzlich von einer Arbeitsbeziehung zwischen einer Teilzeitberufsschule und den Ausbildungsunternehmen der Auszubildenden ausgegangen.

Die Nationale Agentur behält es sich vor, in Stichproben die Arbeitsbeziehung zu prüfen. Auf horizontaler Ebene wird eine Kooperation durch ein Konsortium ermöglicht. Im Rahmen einer Akkreditierung als Konsortium mit mehreren Einrichtungen ist es möglich, Personal von allen Konsortialpartnern zu entsenden.

Ein Konsortialantrag ist auch dann sinnvoll, wenn mehrere Einrichtungen in lokalen oder regionalen Netzwerken bereits zusammenarbeiten oder planen, dies zu tun.

Bevor Sie mit der konkreten Planung eines Akkreditierungsantrags bzw. von Mobilitäts-Aktivitäten im Erasmus+ Nachfolgeprogramm beginnen, sollten Sie sich individuell bei der NA beim BIBB beraten lassen. Hierbei kann auch besprochen werden, ob Ihre Arbeitsbeziehung zu den Einrichtungen, aus denen Sie Personal entsenden möchten, den Vorgaben des Programms entsprechen.

Bitte beachten Sie: die o.g. Information steht unter Vorbehalt. Endgültige Aussagen hierzu sind erst nach der Veröffentlichung des Programmleitfadens möglich, was nicht vor Ende 2020 zu erwarten ist.